

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 21.03.2016
Sachb.: Mag. Simone Laky
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 2224
Fax: +43 (0) 2682 61884
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-VD-B101-10119-6-2016

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarkt-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz); Stellungnahme

Bezug: BMASK-433.001/003-VI/B/1/2016

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Maßnahmen, die dazu beitragen, dass frühzeitige Ausbildungs- oder Bildungsabbrüche junger Menschen in Österreich reduziert werden können, sind eindeutig zu begrüßen und wichtiger denn je. Wie in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ausgeführt, verlassen pro Jahrgang geschätzte 5.000 junge Menschen das Bildungs- oder Ausbildungssystem ohne einen über die Pflichtschule hinausgehenden Abschluss. Diese Jugendlichen weisen ein höheres Arbeitslosigkeitsrisiko auf und können langfristig nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden. In der Beschreibung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird zum Ausgangszustand des Weiteren darauf hingewiesen, dass „die verstärkte Zuwanderung in der Tendenz die Zahl der Jugendlichen ohne weiterführenden Abschluss erhöht.“

Das vorliegende Gesetzesvorhaben beinhaltet als Maßnahmen dazu die Einrichtung einer Koordinationsstelle „AusBildung bis 18“, die Einrichtung eines Systems zur Identifikation und Meldung der betroffenen Jugendlichen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, wissenschaftliche Begleitung, die Erweiterung des Jugendcoachings, Produktionsschulen und anderer SMS- und AMS- Angebote sowie Pilotprojekte. Es sollen sohin durch die Einführung neuer (formaler) Schnittstellen und in der grundsätzlichen Bekenntnis zur Bereitstellung zusätzlich erforderlicher Ausbildungsangebote, alle Jugendlichen zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hingeführt werden. Es stellt sich hierbei die Frage, ob die im vorliegenden Entwurf festgeschriebenen Maßnahmen zur Erreichung des Zieles und Zwecks des Ausbildungspflichtgesetzes ausreichend und geeignet genug sind. Insbesondere wird hierbei eine wichtige Zusammenarbeit zwischen Schulen und der Arbeitsmarktverwaltung sowie auch der Wirtschaft nicht entsprechend erfasst. Die vorliegenden Maßnahmenbeschreibungen bedürfen zudem vor dem Hintergrund der Schaffung von höherer Qualität und Synergienutzung bestehender Regelungssysteme einer detaillierteren Klarstellung.

Zu Artikel 2: Ausbildungspflichtgesetz:

Zu § 1, § 3 und § 4 Abs. 1:

Das Ausbildungspflichtgesetz – ABPG soll nur für jene Jugendlichen gelten, die die Pflichtschule absolviert haben und bis zum 18. Lebensjahr keine Schule besuchen oder einer beruflichen Ausbildung nachgehen. Es werden sohin jene Jugendlichen, die eine weiterführende Schule besuchen oder einer Lehr- oder Berufsausbildung nachgehen, nicht vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst; für diese Jugendlichen soll sohin keine Ausbildungspflicht bestehen. Diese Regelung erscheint aus inhaltlicher Sicht nicht richtig und zu kurz gegriffen. Zudem wird dadurch eine neue „Randgruppe“ (Jugendliche, die keine Schule besuchen oder keine Lehrstelle haben) geschaffen. Eine Einbeziehung der Jugendlichen, die eine schulische oder betriebliche/überbetriebliche Ausbildung absolvieren, könnte einer solchen „gesetzlichen Stigmatisierung“ entgegenwirken.

Die Ausbildungspflicht soll für Jugendliche gelten, die „sich nicht nur vorübergehend in Österreich aufhalten“ (§ 3). In den Erläuterungen wird hierzu näher ausgeführt, dass die Ausbildungspflicht nach diesem Bundesgesetz nur Jugendliche betreffend würde, die ein

auf Dauer gerichtetes Aufenthaltsrecht in Österreich haben. Jugendliche mit befristetem Aufenthaltsrecht (Asylwerberinnen und Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigte, Asylstatus auf Zeit,) sind vom Geltungsbereich ausgenommen. Für diese sollte ein entsprechender Integrationsplan durch das BMI und dem BMEIA verpflichtend erstellt und gesetzlich verankert werden.

Zu § 4 Abs. 3 iVm § 14 Abs. 2:

Die Erfüllung der Ausbildungspflicht gemäß Abs. 2 Z 2 bis 4 setzt gemäß Abs. 3 die Vereinbarkeit mit einem Perspektiven- oder Betreuungsplan, der gemäß § 14 Abs. 2 vom AMS oder vom SMS oder in deren Auftrag erstellt wurde, voraus. Gemäß § 14 Abs. 2 kann dieser Plan vom AMS oder SMS an Beratungs- oder Betreuungseinrichtungen übertragen werden.

Als wichtige und notwendige Voraussetzung zur Beurteilung einer geeigneten Ausbildungspflichterfüllungsmaßnahme bleibt unklar, wer für die Erstellung verantwortlich ist. Die Übertragung an Beratungs- oder Betreuungseinrichtungen ohne weitere Bestimmungen hierzu erscheint im Lichte des Legalitätsprinzips zu unbestimmt. Zudem kommt nicht klar hervor, ob dieser Perspektiven- oder Betreuungsplan (auch) in persönlicher Zusammenarbeit mit dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten erarbeitet wird (s. hierzu § 14 Abs. 2 dritter und vierter Satz iVm § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 3). Ein persönliches Beratungsgespräch wird nur im Rahmen des § 5 gesetzlich normiert. Insgesamt erscheinen die vorliegenden Regelungen zum Perspektiven- und Betreuungsplan überarbeitungswürdig. Regelungen hinsichtlich Zuständigkeit, Anpassungen oder Überarbeitungen, Koordination und Finanzierung wären dabei insbesondere zu ergänzen.

Zu § 4 Abs. 4 iVm § 17:

Im Falle der Verletzung der Ausbildungspflicht gemäß § 4 drohen gemäß § 17 verwaltungsrechtliche Sanktionen. Nach den vorliegenden Bestimmungen sind Zeiträume des „Ruhens“ der Ausbildungspflicht (§ 7) davon nicht umfasst.

Zu § 7:

Vor dem Hintergrund möglicher Verwaltungsstrafen bei Nichterfüllung der

Ausbildungspflicht (§ 17) wäre eine Konkretisierung der Ruhenstatbestände vorzusehen. Zudem fehlen – in Verbindung mit der Aufzählung in den Erläuterungen – Zeiten des „fiktiven“ Mutterschutzes, des freiwilligen Umweltschutzjahres, und dgl. mehr in der Aufzählung des § 7. Auch die in den Erläuterungen angeführte Möglichkeit des Ruhens „auf Antrag der Erziehungsberechtigten“ wird im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt. Hierzu fehlen zudem Regelungen darüber, wer hinsichtlich des Ruhens zu entscheiden hat.

Zu § 12:

Nach den vorliegenden Regelungen bleibt völlig unklar, wo diese Koordinierungsstellen eingerichtet werden sollen und ob es sich dabei um Einrichtungen des Bundes oder der Länder handeln wird. Die Aufgabenbeschreibungen im Rahmen des § 12 sind zudem sehr allgemein gehalten und bedürfen einer Überarbeitung. Insbesondere wären konkrete Aufgabenbeschreibungen und Kompetenzzuordnungen dieser Koordinierungsstellen zu normieren und die dadurch entstehenden Mehrkosten (auch im Bereich der Länder?) zu beziffern.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Ronald Reiter M.A.

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 21.03.2016

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Ronald Reiter M.A.

